

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 1.1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen bzw. Vertragsschlüsse mit unseren Lieferanten. Von unseren Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, selbst dann, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir ungeachtet dessen Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.
- 1.3. Jede Verkürzung unserer gesetzlichen oder der in unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen formulierten Rechte, insbesondere jede Beschränkung oder jeder Ausschluss von Rechten im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrags, bedarf in jedem Fall unserer ausdrücklichen Bestätigung, die mindestens in Textform erfolgt.

2. Vertragsschluss/ Bestellung

- 2.1. Der Lieferant ist ab Vertragsschluss bzw. ab einer einem Vertrag zugrunde liegenden Bestellung, zu einem Hinweis an uns verpflichtet, der mindestens in Textform erfolgt, wenn:
Seine Leistung bzw. die Ware nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, sofern diese in der Bestellung explizit aufgeführt ist.
Für den Umgang hiermit besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind.
Hiermit Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken verbunden sein können.
- 2.2. Soweit der Lieferant uns ein Angebot unterbreitet, erfolgt dies kostenfrei. Die tatsächliche Entgegennahme der Lieferung, ihre Bezahlung oder ein sonstiges Verhalten von uns oder unser Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Vertragsschluss.
- 2.3. Unsere Bestellungen wird der Lieferant durch eine schriftliche Auftragsbestätigung annehmen. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab oder erweitert oder beschränkt er diese, wird der Lieferant die Änderungen als solche besonders hervorheben. Sämtliche Änderungen unserer Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungen des abgeschlossenen Vertrags bedürfen gleichermaßen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4. Sonstige Bestellungen sind uns vom Lieferanten unter Angabe der Auftragsnummer innerhalb von drei Arbeitstagen mindestens in Textform zu bestätigen, andernfalls sind wir von jeder Verpflichtung aus der Bestellung frei.
- 2.5. Jede Form der Kommunikation, schriftlich, in Textform und unter Verwendung anderer Kommunikationsmittel ist ausschließlich mit dem Einkauf zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Einkauf.

3. Preise- und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Preise sind bindend und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Preis bei „Frei Empfangsstelle“ oder „Frei Haus“ umfasst sämtliche Nebenkosten, wie insbesondere die Verpackung, die Frachtkosten, die Versicherungen und die Entladung. Ist ausdrücklich eine Lieferung mit abweichender Vereinbarung, z.B. „Ab Werk“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, sofern wir die Versandart nicht ausdrücklich vorschreiben; im Zweifel trägt der Lieferant alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung, Fracht und Maut.
- 3.2. Eine Erhöhung der bei Vertragsschluss vereinbarten Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nachträglich auftretende Preisänderungen sind durch TelemaxX schriftlich zu bestätigen.
- 3.3. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen fällig nach vollständiger Auslieferung der Ware und nach ordnungsgemäßem Rechnungseingang innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist. Früherer oder teilweise Zahlungen werden von uns freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geleistet.
- 3.4. Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung zu übersenden und müssen die TelemaxX Bestellnummer und zu jeder Einzelposition unsere Artikelnummer und die Steuernummer des Lieferanten ausweisen. Rechnungen sind nach den Grundlagen ordnungsgemäßer Rechnung §14 UstG zu stellen. Allen sonstigen gesetzlichen Anforderungen ist zu entsprechen. Soweit die Abrechnung durch elektronische Rechnungen erfolgt, sind die formalen Voraussetzungen zwischen dem Lieferanten und der TelemaxX zu vereinbaren. Rechnungen sind per Mail an Rechnung@telemaxx.de zu senden.
- 3.5. Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung, der Mangelfreiheit oder der Rechtzeitigkeit der Lieferung und erfolgen nach unserer Wahl durch Banküberweisung oder Wechsel- oder Scheckübergabe. Bei der Zahlung anfallende Gebühren und Spesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu, auch bei Vereinbarung von Kasse-Klauseln.

4. Lieferungen

- 4.1. Der Lieferant sichert TelemaxX zu, dass die Ware den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen DIN-Normen bzw. dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft entspricht, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Der Lieferant sichert weiter zu, dass die von ihm gelieferte Ware frei von verbotenen Stoffen gemäß der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des In-Verkehr-Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsordnung) in der jeweils gültigen gesetzlichen Fassung ist.
- 4.2. Der Lieferant wird die daneben geltenden Gefahrstoffregelungen der REACH-Verordnung beachten und seinen sich daraus ergebenden Informationspflichten gegenüber TelemaxX nachkommen. Führt die Beachtung dieser oder ähnlicher Vorschriften zur Veränderung der vom Lieferanten gelieferten Ware oder berührt diese die Verwendungsmöglichkeiten der Qualität der Waren, so hat der Lieferant TelemaxX hierüber unverzüglich zu informieren. Mit der Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant TelemaxX, dass alle von ihm gelieferten Waren den Anforderungen der REACH-Verordnung sowie der RoHS-Richtlinie zum Inverkehrbringen von Gefahrstoffen

in Elektrogeräten und elektronischen Bauelementen ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechen

- 4.3. Die Ware muss für den Transport sicher verpackt werden.
- 4.4. Teil-, Über- oder Unterlieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von unserer Warenannahme ermittelten Werte maßgebend.
- 4.5. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten (Frei Empfangsstelle/ Frei Haus), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 4.6. Jeder Lieferung sind ein Packzettel und ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestell- und Auftragsnummer beizufügen.
- 4.7. Soweit erforderlich, ist die Ware von dem Lieferanten mit der CE-Kennzeichnung zu versehen und/oder eine EG-Konformitätserklärung oder eine EG-Herstellererklärung beizufügen. Ursprungsnachweise (z.B. Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung Nr. 1207/2001) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen.
- 4.8. Mit Lieferung wird die Ware grundsätzlich unser Eigentum. Wenn ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser zunächst die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. TelemaxX ist jedoch berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn dies den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.

5. Liefertermine und Lieferverzug

- 5.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Die genaue Einhaltung ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine oder -fristen ist der Eingang der Ware bei TelemaxX.
- 5.2. Lieferverzögerungen muss der Lieferant unverzüglich anzeigen und unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung schriftlich mitteilen. Unsere Ansprüche aufgrund der Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt.
- 5.3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadensersatz zu verlangen, soweit der Lieferverzug nicht von TelemaxX zu vertreten ist.
- 5.4. Der Lieferant ist verpflichtet, den Transport der bestellten Waren auf eigene Kosten gegen die üblichen Transportrisiken zu versichern.
- 5.5. Rechte des Lieferanten zur Zurückstellung der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von Einreden werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen uns fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wir unsere aus demselben Vertragsverhältnis entspringende uns fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten haben.

6. Überlassung von Gütern

- 6.1. Von uns überlassene Güter aller Art bleiben unser Eigentum. Die von uns gestellten Sachen dürfen nur bestimmungsgemäß und für unsere Aufträge verwendet werden. Werden diese oder Teile hiervon nach vorheriger Zustimmung durch uns an Dritte weitergegeben, ist dem Dritten unser Eigentum schriftlich anzuzeigen. Sämtliche überlassene Sachen sind uns nach Beendigung der Lieferbeziehung oder des Vertrags unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit ausgeschlossen.

- 6.2. Etwaige Störfälle an durch TelemaxX überlassenen Gütern hat uns der Lieferant sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben hieraus entstehende Schadensersatzansprüche unberührt.
- 6.3. Die Gefahr für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von überlassenen Gütern trägt der Lieferant. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorbenannten Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken wie Feuer-, Wasser- und Einbruchdiebstahl zu versichern.
- 6.4. Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, alle von uns in körperlicher oder elektronischer Form erhaltenen Gütern, Daten und sonstige Unterlagen sowie Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von uns offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Lieferbeziehung bzw. des Vertrages. Wir behalten uns vor, mit dem Lieferanten eine weitergehende Vertraulichkeitsvereinbarung zu treffen, die die Regelung hier ergänzt.

7. Liefersorgfalt

- 7.1. Vor Auslieferung führt der Lieferant eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durch. Ware, welche diese Kontrolle nicht bestanden hat, darf nicht ausgeliefert werden. Wir untersuchen die Ware nach deren Anlieferung nur hinsichtlich ihres Typs (Identprüfung), der Menge und auf etwaige Transportschäden sowie sonstige offenkundige Mängel. Eine weitergehende Überprüfung obliegt uns nicht.

8. Sach- und Rechtsmängel

- 8.1. Im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels der Ware stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte und -ansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl unverzüglich Mangelbeseitigung oder die Neulieferung mangelfreier Ware zu verlangen. Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen, trägt der Lieferant. Unser Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich unberührt.
- 8.2. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten und unbeschadet dessen Mängelhaftung die Schadensbeseitigung selber vorzunehmen oder an Dritte zu beauftragen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und aus einem dieser Gründe die Aufforderung zur Mängelbeseitigung unter Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten nicht möglich ist. Wir werden in einem solchen Fall, soweit möglich und zumutbar, den Lieferanten über die entsprechenden Mängel unterrichten. Eine besondere Eilbedürftigkeit kann insbesondere zur Vermeidung eines kostenverursachenden Stillstands in einem kundenorientierten Geschäftsfeld entstehen.
- 8.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate nach Ablieferung der Ware. Soweit gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, gilt diese. Aufgrund Mangelbeseitigung neu gelieferter bzw. reparierter Ware unterliegt diese einer neu beginnenden Verjährungsfrist von 24 Monaten. Sollte die ursprünglich geltende, verbliebene Verjährungsfrist länger sein, gilt diese.
- 8.4. Unsere innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis zwischen uns und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaige Folgen besteht. Die Hemmung endet jedoch 6 Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfristen gemäß Ziffer 8.3.

- 8.5. Soweit Abnehmer von Leistungen der TelemaxX Rechtsbehelfe wegen mangelhafter Lieferung uns gegenüber geltend machen und die mangelhafte Lieferung des Lieferanten enthält, sind wir gegenüber dem Lieferanten zu einem Rückgriff nach Maßgabe der §§ 478, 479 BGB berechtigt, ohne dass die besonderen Voraussetzungen des Verbrauchsgüterkaufs erfüllt sein müssen. Der Rückgriff gilt gleichermaßen für Schadensersatzleistungen, die wir an einen Abnehmer erbringen.

9. Rücktritt, Haftung und Freistellung

- 9.1. Wir sind unbeschadet anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Rücktrittsrechte berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, (I.) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird (II.) oder wenn der Lieferant ohne rechtfertigenden Grund fälligen wesentlichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder (III) wenn sonstige unvorhergesehene und von uns nicht zu vertretene Ereignisse die Grundlage des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags wesentlich verändern.
- 9.2. Der Lieferant haftet uns gegenüber, insbesondere auf Schadensersatz, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Diese Haftung umfasst mögliche Mangelfolgeschäden bei der TelemaxX und den Kunden der TelemaxX sowie Schäden aus der Produkthaftung.
- 9.3. Unbeschadet sonstiger Ansprüche von uns stellt der Lieferant uns auf erstes Anfordern von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, insbesondere solchen aus Produkt- und Produzentenhaftung, soweit diese gegen uns aufgrund einer Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten erhoben werden und der Dritte diese deswegen anstelle gegen uns auch gegen den Lieferanten schlüssig geltend machen könnte. Die Freistellung schließt insbesondere auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche und den Ersatz der uns entstehenden etwaigen Aufwendungen mit ein. Die TelemaxX wird den Lieferanten soweit möglich und zumutbar vorab unterrichten.
- 9.4. Der Lieferant verpflichtet sich für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine Versicherung in angemessener Höhe abzuschließen, die Risiken aus einem gestörten Leistungsverhältnis abdeckt und somit auch das Rückrufrisiko fehlerhafter Ware absichert. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen Umfang und Bestätigung der Versicherung in geeigneter Form nachzuweisen.

10. Schutzrechte

- 10.1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und an der Ware keinerlei Eigentums- oder sonstige Schutzrechte Dritter bestehen, welche deren freie Verwendung durch uns beeinträchtigen oder ausschließlich können
- 10.2. Werden wir von einem Dritten diesbezüglich (Ziffer 10.1) Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Benutzung des von uns für unseren Abnehmer herzustellenden Produkts sicherzustellen, ggf. in der Weise, dass nach Wahl des Lieferanten die schutzrechtsverletzenden Teile abgeändert oder durch schutzrechtsfreie Teile ersetzt werden.
- 10.3. Der Lieferant wird uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Schutzrechtsverletzung, die uns gegenüber geltend gemacht werden oder von denen wir unsererseits Kunden freistellen müssen, auf erstes Anfordern freistellen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, dem Dritten ohne Zustimmung von uns irgendwelche Vereinbarungen wie etwa eine Vergleichsvereinbarung zu treffen.

- 10.4. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen
- 10.5. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, beginnend ab Entstehung des jeweiligen Anspruchs.
- 10.6. Wir behalten uns sämtliche Eigentums-, Gebrauchs-, Geschmacks-, Patent-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstige Schutzrechte vor.

11. Exportkontrolle

- 11.1. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber dem Käufer zur Beachtung aller anwendbaren nationalen, europäischen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften, einschließlich aller europäischen oder US-amerikanische Sanktionslisten und sonstigen Personenembargos (zusammen „Exportkontrollvorschriften“).
- 11.2. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber dem Käufer zur unaufgeforderten Mitteilung unter Nennung der konkreten AL- oder ECCN Nummer für den Fall, dass zu liefernde Güter oder deren Bestandteile in der Ausfuhrliste, den Anhängen I und IV oder der CCL aufgeführt sind.
- 11.3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm nach Vertragsschluss bekanntwerdenden Umstände, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass der Käufer nach Vertragsschluss Umstände feststellt, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, wird der Käufer den Lieferanten hierüber schriftlich in Kenntnis setzen.
- 11.4. In jedem Fall, in dem Umstände bekannt werden, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, ist ein Annahmeverzug des Käufers für einen angemessenen Zeitraum ausgeschlossen, um dem Käufer die Gelegenheit der Überprüfung zu geben.
- 11.5. Wenn tatsächliche Verstöße gegen Exportkontrollvorschriften festgestellt werden oder nicht ausgeschlossen werden können, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Stornierung derjenigen Teillieferungen verlangen, die die Annahme eines Verstoßes begründen.
- 11.6. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer von jedem Schaden freizustellen, der auf der fehlerhaften oder nichterfolgten Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dieser Ziffer und ihren Unterziffern entsteht. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die dem Käufer entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen etwaiger behördlicher Ordnungs- oder Bußgelder.

12. Regulierung und Überprüfung durch Aufsichtsbehörden

- 12.1. Für den Fall dass Kunden und Vertragspartner der TelemaxX Telekommunikation GmbH der Regulierung durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden wie zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen und insoweit die TelemaxX Telekommunikation GmbH aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z.B. Kreditwesengesetz (KWG)) und ergänzender Vereinbarungen als Dienstleister/Lieferant zur Gewährung von Einsicht, Zutritt etc. verpflichtet ist, gelten diese Verpflichtungen uneingeschränkt auch für die Zulieferer, Dienstleister, Lieferanten etc. der TelemaxX Telekommunikation GmbH.

13. Allgemeine Vertragsunterlagen

- 13.1. Gerichtsstand ist Sitz der TelemaxX Telekommunikation GmbH.

13.2. Die Abtretungen von Forderungen aus dem Lieferantenverhältnis bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

13.3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.